

Reglement für den A*dS Solidarfonds

Der A*dS kann Autor*innen und literarischen Übersetzer*innen mit geringen Gesamteinkommen gemäss untenstehenden Bedingungen einmal jährlich mit einem Anteil ihres Einkommens aus literarischer Tätigkeit bezuschussen. Damit unterstützen der Verband bzw. seine Mitglieder solidarisch das literarische Arbeiten von Autor*innen und literarischen Übersetzer*innen mit geringem Gesamteinkommen.

Autor*innen und Übersetzer*innen haben Anspruch auf einen Beitrag aus dem Solidarfonds, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Der vollständige Antrag wurde rechtzeitig bis zur Frist vom 30. September eingereicht.
2. Vollmitgliedschaft beim A*dS seit mindestens einem Jahr. Denn berechtigt sind Autor*innen und Übersetzer*innen erst nach Ablauf des ersten Kalenderjahrs nach dem Aufnahmejahr als Mitglied.
3. Das im Vorjahr zum Gesuchsjahr steuerbare Gesamteinkommen (gemäss provisorischer Bundessteuerveranlagung) überschreitet folgende Grenzwerte nicht:
 - a. Einzelperson: Fr. 40'000
 - b. Ehepaar: Fr. 60'000
 - c. Für jedes weitere, zu unterstützende Familienmitglied wird zusätzlich je Fr. 15'000 zur oben genannten Einkommensgrenze dazugerechnet.
4. Das im Vorjahr zum Gesuchsjahr steuerbare Vermögen liegt unter folgenden Grenzen (gemäss provisorischer Kantonssteuerveranlagung):
 - a. Einzelperson: Fr. 60'000
 - b. Ehepaar: Fr. 80'000
 - c. Eigentum von Liegenschaften wird nicht als Vermögen berücksichtigt.
5. Mindesteinkommen aus literarischer Tätigkeit von CHF 1000. Einkommen aus Covid-19-Massnahmen (Corona-Erwerbsersatz, Nothilfe und Ausfallentschädigung) zählen auch als Einkommen aus literarischer Tätigkeit.

Der zur Ausschüttung kommende Gesamtbetrag wird jährlich budgetiert, von der GV genehmigt und darf nicht überschritten werden. Begünstigt werden von diesem Betrag Autor*innen und Übersetzer*innen, die oben genannte Bedingungen erfüllen.

Für die Berechnung der Unterstützungsleistung wird nur der Einkommensteil aus literarischer Tätigkeit des Vorjahres zum Gesuchjahr berücksichtigt. Bis zu einem Einkommen aus literarischer Tätigkeit von CHF 2000 erhält der Autor, die Übersetzerin als pauschaler Zuschuss Fr. 200, ab Fr. 2001 einen Anteil von 10 Prozent des Einkommens aus literarischer Tätigkeit, aber max. Fr. 1500.

Der Anspruch auf alle diese Beiträge gesamthaft setzt allerdings voraus, dass die eingegangenen Gesuche das jährliche Kostendach nicht übersteigen. Bei Überschreiten des Kostendachs werden die Beiträge jeweils prozentual im Verhältnis zu den eingegangenen Gesuchen verteilt.

Die Gesuche werden jeden Herbst behandelt, letzter Einreichtermin ist jeweils der 30. September. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Dezember.

13. Mai 2021 / verabschiedet von der Generalversammlung des A*dS